

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Schlüssel Koch GmbH  
(FN 238624v – Landesgericht Feldkirch)

Stand November 2013

## § 1

### Geltungsbereich und Umfang

1.1. Für sämtliche Angebote und Verträge der Schlüssel Koch GmbH – im Folgenden kurz Schlüssel Koch genannt – gelten diese Bedingungen. Durch die Bestellung anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die Wirksamkeit dieser Bedingungen als Vertragsinhalt. Abweichungen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

1.2. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn sie den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners entgegenstehen.

1.3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus sind sie jederzeit auf der Homepage von Schlüssel Koch ([www.schluessel-koch.at](http://www.schluessel-koch.at)) abrufbar, abspeicherbar und ausdrückbar.

## § 2

### Vertragsabschluss

2.1. Der Vertragsabschluss kommt durch Bestellung des Kunden (Angebot) und die schriftliche Annahme durch Schlüssel Koch (firmenmäßig unterzeichnete Auftragsbestätigung) oder durch die Auslieferung der Ware zustande. Weicht die Annahme von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von Schlüssel Koch.

2.2. Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Schlüssel Koch. Die mit einer solchen Abänderung allenfalls verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Geschäftspartners, sofern die Abänderung in seinen Verantwortungsbereich fällt.

### **§ 3 Ware**

3.1. Die Lieferung der Waren erfolgt entsprechend der schriftlichen Auftragsbestätigungen.

3.2. Qualitätsschwankungen und Abweichungen in Material und Herstellung sind unvermeidlich und stellen keine Mängel dar, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird oder die Funktionsfähigkeit der gelieferten Ware beeinträchtigt ist.

3.3. Schlüssel Koch leistet für die Eignung der von ihr gelieferten Ware für eine bestimmte Verwendung oder Verarbeitung nur dann Gewähr, wenn die Verwendung entsprechend der Verarbeitungsanweisungen von Schlüssel Koch erfolgt oder eine derartige Gewährleistung ausdrücklich und schriftlich zugesagt wird.

### **§ 4 Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen**

4.1. Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen von Schlüssel Koch sind unverbindlich und freibleibend, insbesondere im Hinblick auf Lieferzeiten und Preise. Unterlagen, Vorschläge usw. sind geistiges Eigentum der Schlüssel Koch und dürfen vom Geschäftspartner, wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.

4.2. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sollte die tatsächliche Lieferung von der Auftragsbestätigung abweichen, erfolgt die Verrechnung nach den tatsächlich gelieferten Artikeln und Mengen.

4.3. Die Preise gelten ab Werk bzw. Lager ohne Abzug und verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist – netto, das heißt, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstigen Steuern sowie exklusive der vom Kunden zu entrichtenden Kosten für Bearbeitung und Versand.

Alle aus dem Versand entstehenden Spesen, einschließlich allfälliger Ein- bzw. Ausfuhrabgaben trägt der Vertragspartner. Lieferungen ab einem

Nettofakturenwert von EUR 1.000,00 erfolgen im Inland (Österreich) fracht- und verpackungskostenfrei. Im Übrigen werden an **Versandkosten** derzeit nachstehende Beträge verrechnet:

...

4.4. Zur Arbeitszeit gehört auch die zur Vorbereitung der Arbeit notwendige Zeit. An- und Abreisekosten, Auslöse- und Übernachtungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung von Fahrtwegen und Fahrzeiten wird grundsätzlich von einem Einsatz ab dem Sitz von Schlüssel Koch ausgegangen. Der Auftraggeber hat den zu Fehlersuche erforderlichen Aufwand auch dann zu vergüten, wenn der Reparaturaufwand nicht vollständig ausgeführt wird, es sei denn, die Undurchführbarkeit der Reparatur liege in den Verantwortungs- und Risikobereich von Schlüssel Koch.

4.5. Leistungen und Arbeiten, die vom Geschäftspartner zusätzlich in Auftrag gegeben werden, von der Auftragsbestätigung jedoch nicht umfasst sind, werden nach den zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Material und Leistungskosten von Schlüssel Koch verrechnet.

4.6. Im Fall der Steigerung der Herstellungskosten zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ist Schlüssel Koch berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern diese Steigerungen durch Umstände bedingt sind, welche nicht in ihrem Bereich liegen (z.B. Materialkosten, Steuererhöhungen etc.). Allfällige Änderungen werden dem Vertragspartner unverzüglich bekanntgegeben.

4.7. Es steht Schlüssel Koch frei, Anzahlungen auf den Kaufpreis und/oder Sicherheiten für die Bezahlung des Kaufpreises ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Werden Anzahlungen nicht geleistet und/oder Sicherheiten nicht gegeben, ist Schlüssel Koch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und allfällige Schäden jedweder Art, welche durch die Vertragsauflösung entstehen, ersetzt zu verlangen. Bei Geschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt diese Bestimmung nur, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart wurde.

4.8. Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc. angegebenen Preise sind – soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – stets freibleibend. Für Nachbestellungen sind die Preise unverbindlich.

4.9. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen prompt nach Fakturadatum spesen- und abzugsfrei zu bezahlen. Die Einhaltung des Zahlungstermins bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung.

4.10. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. vereinbart. Darüber hinaus sind Schlüssel Koch Mahnspesen (mind. EUR 15,00 pro Mahnung) und die mit der anwaltlichen oder gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderung zusammenhängenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu ersetzen.

4.11. Allfällige Zahlungserleichterungen (zB. Stundungen, Ratenzahlungen etc.) sind jeweils gesondert zu vereinbaren. Sollte der Geschäftspartner mit (Teil-)Zahlungen dieser gesonderten Vereinbarung in Verzug geraten, tritt sofort Terminverlust ein, sodass sogleich wieder der Gesamtbetrag fällig wird.

4.12. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn-/Inkassokosten, sodann auf entstandene Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Dies gilt unabhängig von einer allfälligen Widmung der Zahlung durch den Geschäftspartner.

4.13. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen – aus welchem Grund auch immer – zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern die Gegenansprüche nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

4.14. Die Kosten für die Sammlung und Behandlung der gemäß Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) idgF. zurückzunehmenden Geräte und Teile sind vom Vertragspartner zu tragen.

## **§ 5 Vertragserfüllung und Versand**

5.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. Lager, sofern nicht eine andere Form der Zustellung vereinbart wird. Die Ware reist auf jeden Fall auf Risiko des Vertragspartners. Bei Versendung der Waren geht die Gefahr mit der Übergabe an den Transporteur, Frachtführer etc. auf den Geschäftspartner über. Allfällige Zölle, Ein- bzw. Ausfuhrabgaben etc. trägt der Vertragspartner.

5.2. Erfüllungsort ist A-6800 Feldkirch.

5.3. Schlüssel Koch ist bemüht, angenommene Bestellungen raschestmöglich auszuführen. Lieferfristen sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – freibleibend. Da die vereinbarten Termine auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung und der Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten stehen, werden die angegebenen Fristen neu angesetzt, wenn Ereignisse irgendwelcher Art

auftreten, die zu einer Lieferverzögerung führen. Schlüssel Koch wird geänderte Lieferfristen dem Kunden ehestmöglich bekanntgeben.

5.4. Die Lieferverpflichtung von Schlüssel Koch ist ausgesetzt, solange der Geschäftspartner mit einer bereits fälligen Zahlung, auch aus anderen, gegenüber Schlüssel Koch bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, in Verzug ist.

5.5. Die Lieferung ab Werk gilt bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt. Wird eine andere Form der Lieferung ausdrücklich vereinbart, ist die Lieferung erfüllt, sobald die Ware am vereinbarten Bestimmungsort (Rampe) abgeladen ist. Der Geschäftspartner hat für eine ordnungsgemäße Übernahme der Ware Sorge zu tragen. Wird die Ware vom Geschäftspartner nicht abgenommen oder wenn die Leistungserfüllung aus anderen, vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen verzögert oder behindert wird, ist Schlüssel Koch berechtigt, die Ware auf Kosten des Geschäftspartners einzulagern und nach angemessener Frist (idR. 6 Wochen) von der betreffenden Lieferung bzw. dem zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten. Der Geschäftspartner hat für sämtliche dadurch entstandenen Schäden einzustehen. Er hat Schlüssel Koch diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5.6. Geringfügige Überschreitungen der Lieferfrist sind zulässig, ohne dass dem Geschäftspartner Ansprüche – welcher Art auch immer – zustehen. Die Geltendmachung allfälliger Rechte bei einem Lieferverzug ist erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich.

5.7. Die vereinbarten Erfüllungstermine können von Schlüssel Koch nur dann eingehalten werden, wenn der Geschäftspartner rechtzeitig alle notwendigen Angaben und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Angaben und Unterlagen, die von Schlüssel Koch erst nach Annahme des Auftrages angefordert werden. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben oder Unterlagen entstehen, sind von Schlüssel Koch nicht zu vertreten und begründen daher keinen Liefer- oder Leistungsverzug durch Schlüssel Koch.

Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Gerät der Kunden mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, so kann Schlüssel Koch unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Auftrag zurücktreten. Der Kunde hat Schlüssel Koch den gesamten dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.8. Schlüssel Koch ist zu Teillieferungen berechtigt.

5.9. Geschäftspartner, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, haben die Lieferungen durch Schlüssel Koch umgehend auf Vollständigkeit und Schadhaftigkeit zu überprüfen. Die Rüge allfälliger Mängel hat unverzüglich (jedenfalls innerhalb von 3 Tagen) schriftlich zu erfolgen.

5.10. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, ihm vorgelegte Lieferscheine, Regieberichte, Bautagebücher etc. unverzüglich zu überprüfen und unterschrieben an Schlüssel Koch zurückzugeben. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen nach Fertigstellung der Arbeit schriftlich geltend zu machen. Macht der Geschäftspartner innerhalb der genannten Frist keine Einwendungen geltend, so gilt der Lieferschein und/oder Regiebericht als anerkannt. Für den Fall, dass der Geschäftspartner oder dessen Vertreter bei Beendigung der Arbeiten nicht anwesend sind und Lieferscheine, Regieberichte, Bautagebücher etc. daher nicht unterschrieben werden, so gelten die erbrachten Leistungen als anerkannt, sofern nicht innerhalb der nächsten 3 Arbeitstage schriftliche Einwendungen erfolgen.

5.11. Stornierungen von Bestellungen bzw. Vertragsabschlüssen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Schlüssel Koch möglich. In diesem Fall ist Schlüssel Koch berechtigt, unabhängig von allfälligen weiteren (Schadenersatz-)Ansprüchen, eine Konventionalstrafe in Höhe von 80% des Fakturenwertes binnen 14 Tagen zu verlangen.

5.12. Für vom Geschäftspartner retournierte Waren werden 10 % Manipulationsgebühr (berechnet vom Verkaufspreis) verrechnet. Die Retourware kann nur in der Originalverpackung und in ungebrauchten, neuwertigen Zustand akzeptiert werden.

## **§ 6 Gewährleistung und Haftung**

6.1. Schlüssel Koch leistet Gewähr für die vereinbarungsgemäße Qualität der gelieferten Waren sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Waren. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

6.2. Handelsübliche oder geringfügige Abweichungen der Qualität, Quantität, Farbe, Größe, des Gewichts, des Designs etc. stellen weder Gewährleistungsmängel noch Nichterfüllung des Vertrages dar.

6.3. Bei Fremderzeugnissen ist die Gewährleistung von Schlüssel Koch darauf beschränkt, dass der Geschäftspartner die Abtretung sämtlicher

Gewährleistungsansprüche von Schlüssel Koch gegenüber dessen Vertragspartner verlangen kann.

6.4. Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen beträgt sechs Monate, berechnet ab Lieferung oder Teillieferung. Versteckte Mängel sind längstens binnen drei Monaten nach Erkennbarkeit geltend zu machen. Für Geschäftspartner, die Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die gesetzlichen Fristen. Bei Gewährleistungsansprüchen beträgt sohin die Frist für Konsumenten zwei Jahre, bei Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

6.5. In Fällen der Gewährleistung ist Schlüssel Koch nach ihrer Wahl zur Verbesserung, Ersatz oder Austausch in angemessener Frist berechtigt. Weitere, darüber hinausgehende Ansprüche des Geschäftspartners jeder Art sind ausgeschlossen.

6.6. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften in jedem Fall mit dem Fakturenwert der gelieferten mangelhaften Waren begrenzt.

6.7. Schlüssel Koch haftet für Schäden aus Nichterfüllung, wegen Verzugs oder sonstigen Gründen nur bei Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens Schlüssel Koch. Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen. Ein sonstiger Schadenersatz, insbesondere Ersatz mittelbarer Schäden, von Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden Dritter und von entgangenem Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

6.8. Die Produkthaftung durch Schlüssel Koch wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

6.9. Schlüssel Koch erbringt sämtliche Dienste, insbesondere im Fernabsatz, jeweils nach Maßgabe der bestehenden technischen, wirtschaftlichen, betrieblichen und organisatorischen Möglichkeiten. Für allfällige Unterbrechungen, Störungen, Verspätungen, Löschungen, Fehlübertragungen oder ein Speicherausfall im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienste bzw. der Kommunikation wird nicht gehaftet.

6.10. Schlüssel Koch übernimmt keine Gewähr und/oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Aktualität, Fehlerfreiheit oder Vollständigkeit der angebotenen Dienste (Informationen etc.) auf deren Homepage

[www.schluessel-koch.at](http://www.schluessel-koch.at) sowie für eine bestimmte Verwend- oder Verwertbarkeit derselben.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

7.1. Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (jeder Art) der Schlüssel Koch gegenüber dem Geschäftspartner, einschließlich Nebengebühren und Kosten, im Eigentum der Schlüssel Koch.

7.2. Die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Schlüssel Koch. Bei Weiterverkauf oder Weitergabe der Waren ist der Käufer bzw. Empfänger auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

7.3. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegriffen wird, hat der Geschäftspartner den Dritten sogleich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen, Schlüssel Koch umgehend schriftlich zu verständigen und den Dritten namhaft zu machen.

7.4. Der Geschäftspartner hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen und haftet diesbezüglich Schlüssel Koch gegenüber für sämtliche Risiken betreffend die anvertraute Ware und dabei insbesondere für Verlust, Beschädigung und Diebstahl.

7.5. Macht Schlüssel Koch vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch, hat der Geschäftspartner Schlüssel Koch die mit der Abholung und dem Rücktransport der Waren entstandenen Kosten, Gebühren etc. zu ersetzen.

## **§ 8 Links**

8.1. Hyperlinks zu von Schlüssel Koch betriebenen Websites dürfen nur nach schriftlich erteilter Zustimmung durch Schlüssel Koch gesetzt werden. Eine allenfalls erteilte Zustimmung wird in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerruflichkeit erteilt.

8.2. Die Aufnahme einer von einem Dritten vermittelten oder betriebenen Website in das von der Schlüssel Koch betriebene Internet-Portal stellt keinerlei Empfehlung oder Garantie hinsichtlich der darin angebotenen bzw. enthaltenen Dienste, insbesondere Informationen, sowie der allenfalls angebotenen Waren oder Dienstleistungen dar. Derartige Verweise erfolgen lediglich als zusätzliches Service für die Vertragspartner bzw. Nutzer. Die



Schlüssel Koch übernimmt diesbezüglich keinerlei Gewähr und/oder Haftung für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und den Inhalt solcher Websites.

## **§ 9**

### **Datenschutz / Vertraulichkeit**

9.1. Schlüssel Koch ist berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners bzw. Nutzers, wie Vorname(n), Familienname, Geschlecht, akademischer Grad, Geburtsdatum und –ort, Adresse, Rechnungsanschrift, Legitimationsdokument, Staatsbürgerschaft, Beruf/Branche, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, im Rahmen der Grenzen des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Bereitstellung des Zugangs zu Diensten sowie zur Nutzung von Diensten zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

9.2. Schlüssel Koch wird Personendaten des Vertragspartners bzw. Nutzers Dritten – außer aus zwingenden gesetzlichen Gründen - nicht zugänglich machen. Diese Daten werden mit größtmöglicher zumutbarer Sorgfalt vor unautorisierten Zugriffen geschützt. Der Vertragspartner bzw. Nutzer wird jedoch darauf hingewiesen, dass das World Wide Web für jedermann zugänglich ist und insbesondere Missbrauch nicht auszuschließen ist, sodass auch der unautorisierte Zugriff Dritter auf derartige Daten und Informationen nicht ausgeschlossen werden kann.

9.3. Sämtliche dem Geschäftspartner aus der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind geheim zu halten. Der Geschäftspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtung auf Mitarbeiter überbunden und von diesen eingehalten wird.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

10.1. Der Bestand des Vertrages wird durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Der restliche Vertragsinhalt bleibt unverändert bestehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine gültige, dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

10.2. Sämtliche Verträge unterliegen österreichischem materiellen und formellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt dies vorbehaltlich der Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Regelungen.

10.3. Zur Entscheidung aller im Zusammenhang mit den Verträgen, Nutzungen etc. entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für A-6800 Feldkirch ausschließlich zuständig. Es steht Schlüssel Koch auch frei, am ordentlichen Gerichtsstand des Geschäftspartners Klage zu führen.

10.4. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als gesetzliche Regelungen nicht zwingend andere Bestimmungen vorsehen.

10.5. Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, handelt es sich hierbei ausschließlich um in Österreich unmittelbar anwendbare gesetzliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.